

Gesetz vom mit dem das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBI. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. *In § 3 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Pflegehelferin oder des Pflegehelfers“ durch die Wortfolge „Pflegeassistentin oder des Pflegeassistenten“ und das Zitat „Gesetzes BGBI. I Nr. 90/2006“ durch das Zitat „Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 109/2024“ ersetzt.*
2. *In § 3 Abs. 6 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.*
3. *In § 3 Abs. 7 Z 2 wird die Zahl „20.“ durch die Zahl „18.“ ersetzt.*
4. *In § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5, §§ 6 und 8 sowie § 12 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Zitat „LGBI. Nr. 52/2005,“ die Wortfolge „in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 109/2024,“ eingefügt.*
5. *In § 4 Abs. 4 Z 2 wird die Zahl „19.“ durch die Zahl „18.“ ersetzt.*
6. *In § 7 erhält der zweite Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“ und in Abs. 5 (neu) wird das Zitat „Gesetzes BGBI. I Nr. 185/2013“ durch das Zitat „Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 109/2024“ ersetzt.*
7. *In § 7a Abs. 5 wird nach dem Zitat „LGBI. Nr. 4/2016“ die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 16/2024,“ eingefügt.*
8. *Dem § 13 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) § 3 Abs. 1, 6, 7 Z 2 und Abs. 8, § 4 Abs. 1, 4 Z 2 und Abs. 5, §§ 6, 7 Abs. 5, § 7a Abs. 5, § 8 sowie § 12 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Mit der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe durch LGBI. Nr. 109/2024 wurde die Altersgrenze einheitlich für alle Sozialbetreuungsberufe auf 18 Jahre herabgesetzt. Es wurden auch sprachliche Anpassungen getroffen und die neue Bezeichnung „Pflegeassistent:in“ statt „Pflegehelfer:in“ verwendet. Diese Änderungen sollen nun im Landesrecht umgesetzt werden.

Ziel:

1. Verbesserung des Übergangs zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung beziehungsweise Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf.
2. Bekämpfung des Mangels an Fachkräften in Sozialbetreuungsberufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung

Während das Gesundheitswesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist, fallen Sozialbetreuungsberufe in die Kompetenz der Länder. Um einheitliche Standards zu gewährleisten wurde im Jahr 2005 (BGBl. I Nr. 55/2005) eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geschlossen, der alle neun Bundesländer beigetreten sind.

Mit Hilfe der Art. 15a B-VG Vereinbarung werden Berufsbild, Tätigkeit und Ausbildung der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen geregelt. Auf einstimmiges Bestreben der Länder wurde diese Vereinbarung geändert.

Die Altersgrenzen für alle Sozialbetreuungsberufe werden einheitlich auf 18 Jahre gesenkt, um dadurch einen nahtlosen Übergang zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung beziehungsweise Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf zu ermöglichen und dem Mangel an Pflege- und Betreuungskräften entgegenzuwirken. Letztlich werden auch sprachliche Anpassungen an eine einheitliche geschlechtergerechte Sprache getroffen und die Bezeichnung „Pflegeassistent:in“ statt „Pflegehelfer:in“ verwendet.

2. Verhältnismäßigkeitsprüfung

2.1. Nach § 11a Abs. 1 des Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G, LGBI. Nr. 4/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 16/2024, sind Gesetzesvorschläge und Entwürfe von Verordnungen, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß der §§ 11a ff Bgld. EU-BA-G zu unterziehen, sofern diese Regelungen vorsehen, welche die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten beschränken (Z 1), im Zusammenhang mit der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des betreffenden Berufes spezifische Anforderungen im Sinne von Titel II der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorsehen (Z 2) oder bestehende Regelungen nach Z 1 oder 2 ändern (Z 3).

Um die Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer:in“ sowie „Fach-Sozialbetreuer:in“ führen zu dürfen, müssen die Voraussetzungen der § 3 Abs. 7 bzw. § 4 Abs. 4 des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes - Bgld. SBBG, LGBI. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 16/2024, erfüllt sein. Diese Bestimmungen sehen unter anderem vor, dass die betroffene Person ein bestimmtes Mindestalter aufweisen muss. Auf Diplomniveau bedarf es nach der bisherigen Rechtslage der Vollendung des 20. Lebensjahres und auf Fachniveau der Vollendung des 19. Lebensjahres. Mit der vorliegenden Novelle soll das Mindestalter einheitlich auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt werden. Da der vorliegende Gesetzesentwurf die Änderung von Regelungen im Sinne des § 11a Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Z 3 Bgld. EU-BA-G zum Inhalt hat, welche die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten beschränken, sind die gegenständlichen Änderungen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen.

2.2. Gemäß § 11c Abs. 1 Bgld. EU-BA-G ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu prüfen, ob die betreffenden Regelungen

- keine ungerechtfertigte direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen (Z 1),
- durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des § 11d gerechtfertigt sind (Z 2) und
- für die Verwirklichung dieser Ziele geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß im Sinne des § 11e hinausgehen (Z 3).

2.2.1. Die Voraussetzung der Vollendung des 18. Lebensjahres gilt gleichermaßen für alle Personen, die die Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer:in“ sowie „Fach-Sozialbetreuer:in“ führen möchten. Die Bestimmung stellt daher keine direkte oder indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes dar.

2.2.2. Die Vorgabe, ein Mindestalter von 18 Jahren für die Führung der Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer:in“ sowie „Fach-Sozialbetreuer:in“ aufzuweisen, soll insbesondere die Qualität der Aufgaben von Sozialbetreuer:innen gewährleisten und sicherstellen, dass vulnerable Personengruppen mit der nötigen Verantwortung und Sorgfalt betreut werden. Das vorgegebene Mindestalter dient dem Schutz

der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit der Dienstleistungsempfänger:innen und dem Ziel der Sozialpolitik. Die Regelung ist somit durch im Allgemeininteresse liegende Ziele gerechtfertigt.

2.2.3. Die Herabsetzung des Mindestalters für die Führung der Berufsbezeichnungen erhöht die Risiken für Dienstleistungsempfänger:innen nicht, da für die Führung der Berufsbezeichnungen weiterhin als Voraussetzungen die Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung und die erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit normiert sind. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass mit der Volljährigkeit die notwendige persönliche Reife und Verantwortung erreicht ist, um die beruflichen Anforderungen der Sozialbetreuungsberufe verantwortungsvoll zu erfüllen. Die Herabsetzung des Mindestalters ermöglicht es qualifizierten Fachkräften, ihre Berufsbezeichnung früher zu führen als bisher. Dies kann für viele Sozialbetreuer:innen wichtig sein, um sich professionell auszuweisen und Vertrauen bei den Klient:innen aufzubauen. Insgesamt steigert die Maßnahme die Attraktivität und Karriereperspektiven der betroffenen Berufsbilder, was einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels leisten könnte.

Da für die Führung der Berufsbezeichnungen neben dem Mindestalter weitere Voraussetzungen - wie zuvor ausgeführt - erforderlich sind, erscheint es nicht notwendig, ein Alter über die Volljährigkeit hinaus vorauszusetzen. Die Herabsetzung des Mindestalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahres bleibt daher geeignet, um die angestrebten Ziele der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen. Die Änderung stellt im Vergleich zur bestehenden Rechtslage eine Erleichterung im Hinblick auf die Führung der Berufsbezeichnungen dar und geht daher nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Herabsetzung des Mindestalters auch positiv auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr auswirkt, weil die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnungen erleichtert wird. Die Berechtigung, die Berufsbezeichnungen zu einem früheren Zeitpunkt führen zu dürfen, kann zur Folge haben, dass es mehr qualifizierte Fachkräfte gibt, ohne dass die Qualität der Betreuungsleistungen dadurch leidet. Dies wirkt sich wiederum auch positiv für die zu betreuenden Personen aus, zumal mehr qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Aus der Herabsetzung der Altersgrenze zur Führung der Berufsbezeichnungen ergeben sich keine besonderen Auswirkungen durch die Kombination mit anderen den Zugang zu den Ausbildungen oder der Ausübung von reglementierten Berufen beschränkenden Vorschriften. Ein bestimmtes Mindestalter war bereits nach der bestehenden Rechtslage in Kombination mit anderen Anforderungen (Ausbildung, gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit) erforderlich für die Führung der gegenständlichen Berufsbezeichnungen. Die Senkung des Mindestalters ist weiterhin mit den übrigen Anforderungen vereinbar, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Sicherheit der Dienstleistungsempfänger:innen angemessen zu gewährleisten.

2.2.4. Zusammenfassend ist die Herabsetzung des Mindestalters für die Führung der Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer:in“ sowie „Fach-Sozialbetreuer:in“ auf die Vollendung des 18. Lebensjahres verhältnismäßig, zumal diese Voraussetzung für alle Personen, die diese Berufsbezeichnungen führen möchten, gilt und somit keine direkte oder indirekte Diskriminierung normiert wird. Weiters liegt die Änderung im Allgemeininteresse der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit der Dienstleistungsempfänger:innen und der Sozialpolitik, ist zur Erreichung dieser Ziele geeignet und geht nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1):

Die Bezeichnung „Pflegehelfer:in“ ist veraltet und wird - in Anpassung an die maßgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen - durch den Ausdruck „Pflegeassistent:in“ ersetzt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 6):

Hier soll eine sprachliche Anpassung erfolgen.

Zu Z 3 und 5 (§ 3 Abs. 7 Z 2 und § 4 Abs. 4 Z 2):

Das Mindestalter zur Ausübung der verschiedenen Sozialbetreuungsberufe wird einheitlich auf 18 Jahre gesenkt, um einen nahtlosen Übergang zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung bzw. Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf zu ermöglichen und somit dem Mangel an Pflege- und Betreuungskräften entgegenzuwirken.

Auf Diplomniveau bedarf es nach der bisherigen Rechtslage der Vollendung des 20. Lebensjahres und auf Fachniveau der Vollendung des 19. Lebensjahres. Daher ist das Mindestalter für die Führung der Berufs-

bezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer:in“ (§ 3 Abs. 7 Z 2) sowie „Fach-Sozialbetreuer:in“ (§ 4 Abs. 4 Z 2) anzupassen.

Für die Führung der Berufsbezeichnung „Heimhelfer:in“ reicht nach der bisherigen Rechtslage schon die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 5 Abs. 2 Z 2), daher ist hier keine Änderung erforderlich.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5, §§ 6 und 8 sowie § 12 Abs. 1 und 2):

Der Verweis auf die maßgebliche Vereinbarung nach Art. 15a B-VG wird aktualisiert.

Zu Z 1, 6 und 7 (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 5 und § 7a Abs. 5):

Die Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze werden aktualisiert und ein legistisches Versehen bei der Nummerierung von Absätzen bereinigt.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.